

Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Fischerprüfung



Landkreis Gießen
8Yf Kreisausschuss
- Untere Fischereibehörde -
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung am _____ .

1. Zur Person gebe ich an:

Name:		Vorname:	
geboren am:	geboren in:	Telefonnummer:	
PLZ, Wohnort, Straße:			
E-Mail:			

2. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, dass mir nach § 32 Hessisches Fischereigesetz ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.
3. Da ich minderjährig bin, wurde die Einverständniserklärung auf dieser Seite von meinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben.
4. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.
5. Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten in Akten sowie Karteien (EDV) gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragsteller:in

Einverständniserklärung für Minderjährige:

Hiermit bin ich einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn an der staatlichen Fischerprüfung am _____ teilnimmt.

Ort, Datum

Unterschriften der/des Erziehungsberechtigten

Anlagen

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praxistag zur Vorbereitung auf die Staatliche Fischerprüfung gemäß § 21 Abs. 1 der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV)
- polizeiliches Führungszeugnis Beleg-Art O
(erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich)
Wird bei der Wohnortkommune beantragt und direkt an die Untere Fischereibehörde gesendet. Ist somit nicht als Anlage anzufügen.
- Bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Die **Gebühr** für die Anmeldung zur Staatlichen Fischerprüfung beträgt gemäß Ziffer 4331 der VwKostO-MUKLV HE **40,00 €**.

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Antragsteller:innen einen entsprechenden **Gebührenbescheid**.

Auszug aus dem Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576)

§ 32

Versagungsgründe

Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeines bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.